Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kreische
Kalker Hauptstraße 196-198
51103 Köln-Kalk

Kalk, den 01.12.2016

Bezirksbürgermeister Kalk
Herr BBM Markus Thiele
Bezirksrathaus Kalk
Bürgeramt Kalk
Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln

Sitzung
der
Bezirksvertretung Kalk
am 08.12.2016, TOP 1.1
4095/2016

Eingabe für Einwohnerfragestunde –
gemäß § 39 der „Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln“ zur **19. Sitzung** der Bezirksvertretung Kalk in der Wahlperiode 2014/2020 am Donnerstag, dem **08.12.2016**

Thema: Sachstand Aktivitäten Rund um den Kalkberg

Sehr geehrter Herr BBM Thiele,

hiermit reiche ich die folgende Einwohnerfrage form- und fristgerecht (fünfter Arbeitstag vor der Sitzung – bis 12.00 Uhr) zur o.g. BV-Sitzung ein.
(entfällt - Vorbemerkung / Erläuterung zur Frage bzw. der 5 Unterfragen:)

Einwohnerfrage: Wie ist der Sachstand zum Kalkberg bezüglich der nachfolgenden Unterfragen?

a) Wie ist sichergestellt, dass zur Amtshaftung der Stadtdirektor Guido Kahlen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst zu seinen Fehlentscheidungen und vorsätzlichen Unwahrheiten, gleiches gibt für den ehemaligen Leiter des Umweltamtes Prof. Droesemeier etc., zur Verantwortung gezogen werden kann?

b) Die ADAC-Luftrettungs GmbH hat einen Stationsatlas 2011/2012 „Christoph - bitte kommen!“ herausgegeben (ISBN 978-3-933266-71-2). Zum Steckbrief für den in Köln am Flughafen Köln/Bonn stationierten Christoph 3 wird auch sein räumlicher Einsatzraum mit Flugzeiten, Seite 17, dargestellt. Der 9-Minuten Flugradius geht dabei deutlich über die nord-westliche Kölner Stadtgebietsgrenze hinaus. Der Standort Flughafen wurde vom Stadtdirektor uvam. doch deshalb als nicht geeignet abgelehnt, weil Köln-Chorweiler etc. in 12 Minuten nicht sicher bzw. rechtzeitig erreichbar sei. Dies ist ein offensichtlicher Widerspruch zur Darstellung im ADAC-Stationsatlas und wirft schwerwiegende Fragen auf!

   Ist die Darstellung im ADAC-Stationatlas korrekt und sind damit die Angaben der verantwortlichen, zuständigen Amtsträger vorsätzlich unwahr, wurden die politischen Entscheidungsträger bewusst getäuscht?

c) Nach Ergebnis zur mangelnden Standsicherheit hat der Gutachter, Prof. Benner, zur sofortigen Gefahrenabwehr wegen „Gefahr in Verzug“, d.h. ohne schuldhaftes verzögern, die Sicherung Nordflanke des Kalkberg gefordert. Nach einer Posse zur Finanzierung bzw. Beauftragung der Sicherungsarbeiten ist nur augenscheinlich sichtbar eine umfängliche Hangsicherung der Westflanke des Kalkbergs erfolgt.

Nicht erkennbar ist jedoch, Wie, Wann und ob die Sicherung an der gefährdetsten Stelle, Bereich zum Bohrkern 2, ausgeführt wurde.

Was wurde hier als bauliche Sicherungsmaßnahme getan?

d) Die UVP-Gesellschaft e.V., AK Menschliche Gesundheit, hat 2014 die „Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit – Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung von Planungsprozessen und Zulassungsverfahren“ herausgegeben (siehe auch Info in Anlage 2).

Sind den zuständigen Verwaltungsstellen diese Leitlinien bekannt, konkret welche wenden diese bereits an und wird sie explizit bei der Alternativ-Standortprüfung für einen neue Hubschrauberbetriebsstation angewendet, wie ist der Sachstand überhaupt dazu?

e) Als Alternativ-Standort zum Kalkberg wurde über die Fraktion Die.Linke der Verwaltung auch die Prüfung am Standort des geplanten Messeparkhochhauses in Köln-Deutz aufgetragen.

Der Rat hat meine Eingabe zur Sicherung des Standortes im Bebauungsplan 69490/09, Arbeitstitel: P22a Brügelmannstraße in Köln-Deutz, am 22.09.2016 dazu abgelehnt (meine erste Eingabe 2006 siehe dazu Anlage 3 ff.).

Damit wurde eine ergebnisorientierte bzw. offene Prüfung verunmöglicht, steht im Widerspruch zum höherwertigen Gemeinwohlinteresse bzw. Schutzgütern (= menschliche Gesundheit) gegenüber dem Profitstreben der Kölner Messe GmbH als Gesellschaft der Stadt Köln, somit deren Bürger.

Befremdlich ist zudem, dass sogar noch vor der Entscheidung im Stadtentwicklungsausschuss die Grundsteinlegung durch die Messe und Konsorten erfolgte, also noch vor dem abschließenden Beschluss zum Bebauungsplan die Baugenehmigung zum Messeparkhochhaus durch die Verwaltung erteilt wurde!

Kann die Messe noch durch den Gesellschafter gezwungen werden, auf dem Messeparkhochhaus eine Hubschrauberbetriebsstation zu errichten, was bedeutet die durch die Messe und Verwaltung geschaffene Faktenlage für die Alternativenprüfung (nach Aufgabe) des Standortes Kalkberg?

Mit freundlichen Grüßen & Kalk frei

gez. Kreische

Manfred Kreische

Anlagen

Anlage 1 Steckbrief Christoph_3_Standort_Köln

Anlage 2 UBA Info: Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Seite 38-43 UMID_2_2014

Anlage 3 Anregungen und Bedenken HBS Kalkberg 13.11.2006

»Christoph 3« – Köln
(BMI/BBK)

Fotos: Bundespolizei-Fliegergruppe (Sankt Augustin)

STATIONSDATEN

Träger des Luftrettungsdienstes	Trägergemeinschaft, Kernträger Stadt Köln
Betreiber	Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bonn
Hubschraubertyp	EC 135 T2i
Standort	Luftrettungszentrum Köln Flughafen Köln-Bonn GmbH RTH-Station »Christoph 3« Heinrich-Steinmann-Straße 12, 51147 Köln
Kontakt	Telefon: (02203) 402082, Telefax: (02203) 402084 E-Mail: christoph-3@luftrettung-koeln.de
Position/Elevation	50° 51' 57" N, 07° 08' 34" E/91,74 m (301 ft)
Ärzte	Krankenhaus Merheim, beteiligte Fachdisziplin: Chirurgie
Rettungsassistenten	ASB, Berufsfeuerwehr Köln, DRK, JUH, MHD
Piloten	Bundespolizei-Fliegerstaffel Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin
Rettungsleitstelle	Leitstelle Stadt Köln, Scheibenstraße 13, 50737 Köln Telefon: (0221) 97481285, Telefax: (0221) 97481270 E-Mail: leitstelle@stadt-koeln.de; www.stadt-koeln.de/feuerwehr
Funkkanal	456 U/G und 469 U/G
Anforderung	Leitstelle Stadt Köln, Telefon: Notruf 112 oder (0221) 747979
Funkrufname	»Christoph 3«; Leitstelle: „Florian Köln"
Einsatzabrechnung	ADAC-Luftrettung GmbH, München
Indienststellung	22. Dezember 1971 (Flughafen Köln-Bonn seit 1. April 2008)
Einsatzbereitschaft	7 Uhr – Sonnenuntergang
Einsatzfrequenz	2010: 1.664; 2009: 1.577 (Gesamteinsätze p.a.)

Standort

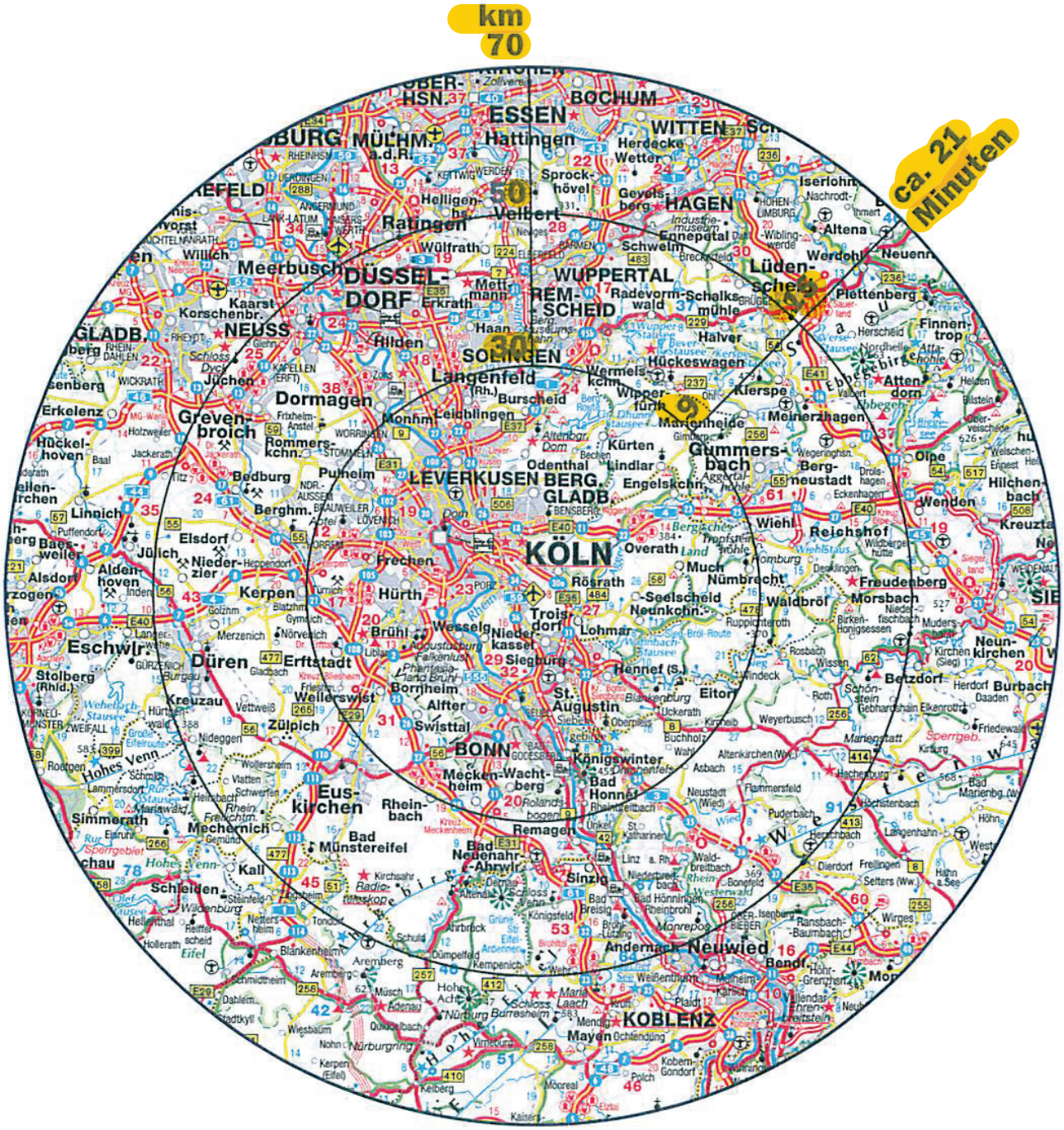

© Falk Verlag Ostfildern

Anforderung »Christoph 3« – Köln:
Leitstelle Stadt Köln, Telefon: Notruf 112 oder (0221) 747979

Stützpunkte der Luftrettung

ADAC

ADAC-Luftrettung GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft

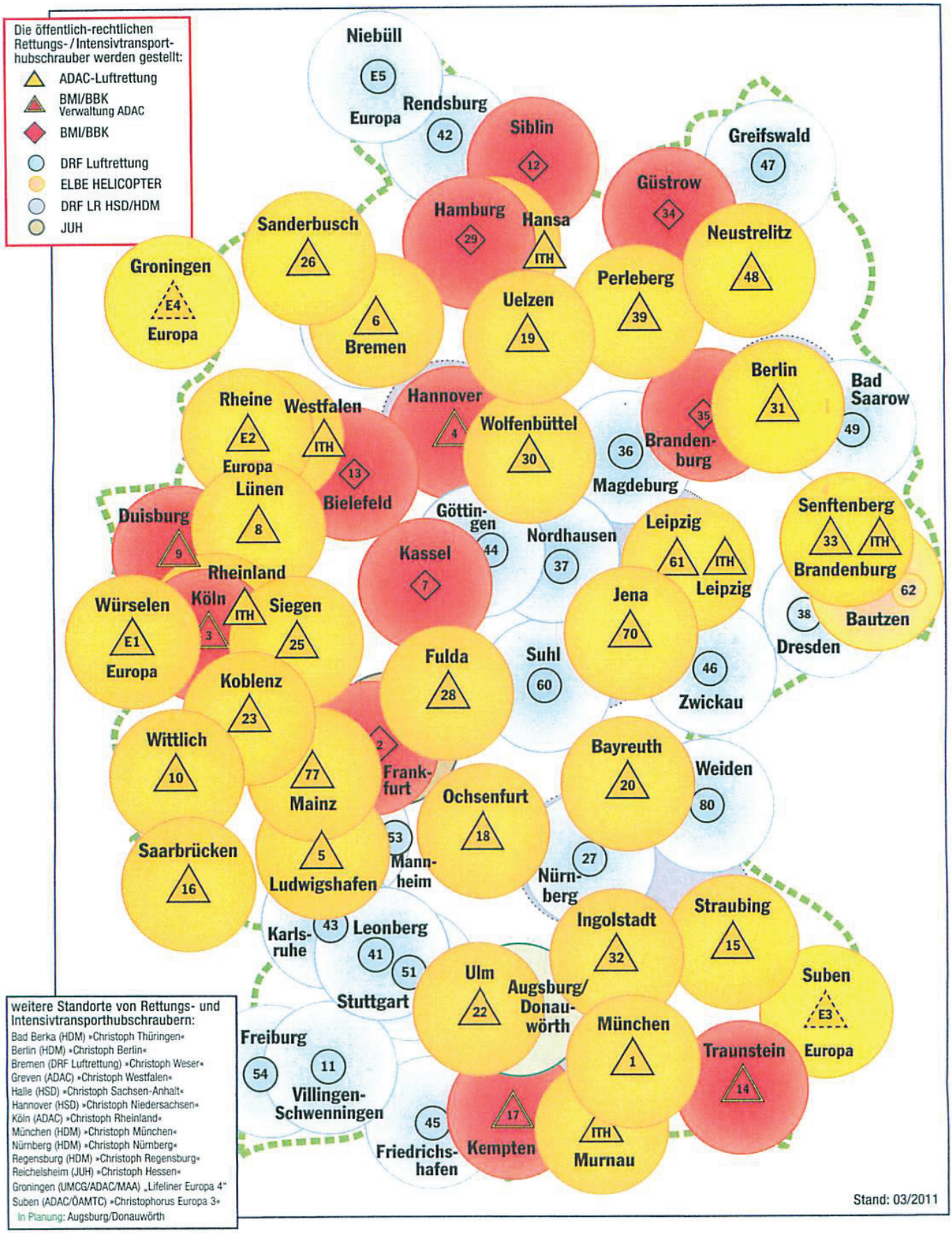

© Herausgeber: ADAC-Luftrettung GmbH, München • Konzeption-Realisation: Werner Wolfsfellner MedizinVerlag, München (v-2011/03-v11-stat)

Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit – Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren

Guidelines for Protection of Human Health – Assuring effective health impact assessment in planning processes and approval procedures

Thomas Knetschke[1] und Thomas Claßen[2] für die Arbeitsgemeinschaft Menschliche Gesundheit der UVP-Gesellschaft e.V.

Abstract

In the year 2008, the German Association for the Promotion of the Environmental Impact Assessment (EIA Association) and the former north Rhine-Westphalian State Institute of Public Health (lögd NRW) founded the working group on human health. Main objectives focus on a) substantial promotion of health impact assessment in planning processes and approval procedures and b) enhancing of overall interdisciplinary dialogue. For this purpose, guidelines have been developed, meanwhile, for those stakeholders who professionally deal with protection of human health. Part 1 of the guidelines for the first time presents a consistently structured and comprehensive description of (environmental) health determinants und potential exposure response relationships. The section on health determining factors is complemented by a precautionally driven interpretation with regard to available evaluation standards (instead of pure basing on threshold values). Furthermore, the guidelines compile different references considering planning processes and instruments for health impact assessment.

Zusammenfassung

Im Jahr 2008 entstand in Kooperation der UVP-Gesellschaft (Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit) e.V. mit dem Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (lögd) Nordrhein-Westfalen die „AG Menschliche Gesundheit“. Ziele sind, der Berücksichtigung des Menschen und seiner Gesundheit in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren mehr Substanz zu verschaffen und den interdisziplinären Dialog zur Bearbeitung dieses Themenfeldes zu fördern. Zu diesem Zweck wurden Leitlinien für jene Akteure entwickelt, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Schutzgut ‚Menschliche Gesundheit‘ befassen. Teil 1 der Leitlinien liegt nun vor. Er liefert erstmals in einheitlich strukturierter Form eine umfassende Darstellung über (umweltbezogene) Gesundheitsdeterminanten und mögliche Wirkungszusammenhänge. Der Abschnitt ‚Gesundheitsbestimmende Faktoren‘ wird zudem durch eine vorsorgegeleitete Interpretation im Hinblick auf heranzuziehende Bewertungsmaßstäbe (im Gegensatz zur reinen Grenzwertbasierung) ergänzt. Daneben stellen die Leitlinien Hinweise und Übersichten zu Planungsprozessen und Instrumenten der gesundheitsbezogenen Folgenabschätzung zusammen.

Warum eine UVP-AG Menschliche Gesundheit?

Frühzeitige Umweltvorsorge ist der beste Umweltschutz. Deshalb ist dieses Prinzip die Grundlage der Arbeit Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit e.V. Der Fachverband fördert seit über 25 Jahren die Umweltvorsorge und alle hierzu benötigten Planungs- und Managementinstrumente. Schwerpunkte der Arbeit sind die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten, Plänen, Programmen und Politiken sowie eine integrative Landschafts- und Umweltplanung.

[1] Gesundheitsamt, Landkreis Bautzen.
[2] Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, AG 7 Umwelt & Gesundheit.

Prominente aktuelle Entwicklungen, wie der ‚Masterplan Umwelt und Gesundheit' oder ein ‚Fachplan Gesundheit', befördern in Nordrhein-Westfalen (NRW) und darüber hinaus die Diskussion um eine gesundheitsförderliche Entwicklung der natürlichen, bebauten und sozialen Umwelt. Bislang ließ die Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit allerdings auf den verschiedenen Ebenen der räumlichen Planung eine adäquate Operationalisierung vermissen.

Vor diesem Hintergrund entstand in der UVP-Gesellschaft in Kooperation mit dem vormaligen Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (heute: Landeszentrum Gesundheit NRW) im Jahr 2008 die Arbeitsgruppe „Menschliche Gesundheit". Die Mitglieder aus Hochschulen, Behörden und Gutachterbüros setzen sich das Ziel,

- den Vorgaben von UVP-Gesetz, Baugesetzbuch und anderen Umweltfachgesetzen zur Berücksichtigung des Menschen und seiner Gesundheit in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren mehr Substanz zu verschaffen und
- das Verständnis der beteiligten Fachdisziplinen untereinander für die Arbeitsweisen und Fragestellungen der anderen Disziplinen zu verbessern, um die interdisziplinäre Bearbeitung des Themenfeldes zu optimieren.

Hierzu wurden Leitlinien für die Akteure entwickelt, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Schutzgut ‚Menschliche Gesundheit' befassen – ob in Planungsbüros, in Genehmigungsbehörden, in verfahrensbeteiligten Gesundheitsämtern, Verbänden oder in sonstigen interessierten Kreisen.

Inzwischen konnte die Erstellung des ersten, grundlegenden Teils der Leitlinien realisiert werden (UVP-AG Mensch 2014). Deren Hintergründe und Inhalte werden in diesem Beitrag vorgestellt.

Warum „Leitlinien"?

Die menschliche Gesundheit zählt seit Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung 1990 zu den Schutzgütern, die bei der Auswirkungsuntersuchung regelmäßig zu berücksichtigen sind. Mit der Novellierung des UVP-Gesetzes Mitte 2005 wird sie seitdem auch namentlich in § 2 Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt. Obwohl nun mehr als zwei Jahrzehnte Praxiserfahrungen mit dem Instrument vorliegen, ist eine zufriedenstellende und vorsorgeorientierte Bearbeitung dieses Schutzgutes in aller Regel selten.

Die Gründe hierfür sind vielfältig und können an dieser Stelle nicht umfassend diskutiert werden. Sie liegen einerseits in der Art und Weise, wie die Schutzgüter in Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltberichten auf mögliche Auswirkungen hin untersucht werden. So führt die häufig anthropozentrisch geprägte Sichtweise der einschlägigen umweltbezogenen Rechtsvorschriften dazu, dass bei anderen zu untersuchenden Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) gesundheitsbezogene Aspekte stets impliziter Bestandteil sind. Die Folgen für das Schutzgut Mensch beziehungsweise die menschliche Gesundheit werden jedoch nicht deutlich herausgearbeitet. In der Folge wird das Untersuchungsprogramm zum Schutzgut menschliche Gesundheit auf „Trivialindikatoren", wie zum Beispiel auf den Verlust von Siedlungs- und Erholungsflächen oder deren Beeinträchtigung durch Schall oder Luftschadstoffimmissionen, reduziert. Andererseits werden Institutionen wie die Gesundheitsämter, die dazu beitragen können, dass die Gesundheitsbelange umfassend und in effizienter Weise Eingang in den Untersuchungsrahmen von Umweltverträglichkeitsstudien und -berichten finden, nicht ausreichend an den einschlägigen Verfahren beteiligt.

Hier setzen die Leitlinien an. Sie sollen die Akteure vom Vorhabenträger und den zu beteiligenden Behörden bis hin zu den Einwendern und Betroffenen umweltbezogener Planungsprozesse und Zulassungsverfahren unterstützen und dazu beitragen, gesundheitsbezogene Belange effektiv und vorsorgeorientiert in solche Prozesse und Verfahren einzubringen. Die Leitlinien stellen eine Orientierung und Grundlage für die gute fachliche Praxis der Berücksichtigung von Gesundheitsbelangen in Umweltprüfungen dar.

Dies geschieht in zwei Stufen. Zunächst wird in der ersten Stufe ein allgemeiner Rahmen der Gesundheitsfolgenabschätzung in Form der nun vorliegenden Leitlinien Teil 1 aufgespannt. In der nächsten Stufe sollen praxisorientierte, verfahrensspezifische Leitfäden und Ablaufskizzen entwickelt werden, die analog der Struktur des jeweils betrachteten Planungs- beziehungsweise Zulassungsverfahrens dort integriert werden können.

Die Leitlinien sollen auch dazu dienen, die im UVP-Gesetz geforderte wirksame Umweltvorsorge zu operationalisieren. Zwar sieht das Bundesverwaltungsgericht nach herrschender Rechtsprechung das UVP-Gesetz immer noch als reines Verfahrensrecht ohne eigene materiell-rechtliche Bewertungsmaßstäbe. Dennoch gilt insbesondere in Planungsprozessen und nicht gebundenen Zulassungsverfahren mit behördlichem Ermessensspielraum, dass umweltvorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe, die über das gesetzliche Mindestmaß und die verbindlichen Grenzwerte hinausgehen, berücksichtigungsfähig sind. Dies kommt zum Beispiel zum Tragen, wenn vulnerable Gruppen mit ihrer deutlich erhöhten Empfindlichkeit gegenüber bestimmten bekannten oder vermuteten Gesundheitsgefährdungen betroffen sind. Aktuelle Rechtsurteile zeigen, dass ein Einhalten oder auch Unterschreiten von Grenzwerten allein nicht immer genügt, um ein ausreichendes Schutzniveau zu gewährleisten (z. B. OVG Münster 10. April 2014, AZ.: 7 D 57/12.NE).

Die Leitlinien sind als allgemeiner Orientierungsrahmen zu verstehen, der im konkreten Einzelfall projektbezogen anzupassen ist. Die Leitlinien zielen nicht darauf, neue verbindliche Grenzwerte für bestimmte Umweltauswirkungen oder Noxen abzuleiten. Vielmehr wird für bestimmte Wirkungsbereiche, in denen die Datenlage über Wirkungsbeziehungen nicht eindeutig ist und zu denen allerdings ausreichende Hinweise auf entsprechende Zusammenhänge vorliegen, eine Übersicht beispielsweise im Hinblick auf international verwendete Bewertungsmaßstäbe gegeben. Wenn gesundheitsbezogene Stellungnahmen und Fachbeiträge der Gesundheitsämter dies aufgreifen, kann die Diskussion um anzustrebende Umweltqualitäts- und Gesundheitsziele innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren, die von Ermessensspielräumen charakterisiert sind, gefördert werden. Durch entsprechende Verweise auf den Stand der Wirkungsforschung und den Umgang mit gesundheitsbezogenen Gefährdungsrisiken kommt diesen Stellungnahmen durch eine gesteigerte Argumentations- und Begründungssicherheit im Idealfall ein höheres Gewicht in der Abwägung der zu berücksichtigenden Belange zu.

Die Leitlinien: Teil 1 – ein Überblick

Teil 1 der Leitlinien beschreibt Auswirkungen von Planungen auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und damit in Verbindung stehende soziale Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die planerische Beeinflussbarkeit von Gesundheit und Wohlbefinden werden verschiedene Analyseinstrumente dargestellt sowie allgemeine Planungsbezüge und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt. Nachfolgend werden schlaglichtartig die Inhalte der einzelnen Kapitel vorgestellt.

In Kapitel 1 werden *Anlass, Zielsetzung und Adressaten* der Leitlinien benannt. Kapitel 2 *Gesundheit und gesundheitliche Chancengleichheit* beleuchtet aus einer gesundheitswissenschaftlichen Perspektive Gesundheitsbegriffe auf deren raumplanerische Zugänglichkeit und die dafür notwendige Operationalisierung. Außerdem wirft dieses Kapitel einen sozialwissenschaftlichen Blick auf das Problem der sozialen und räumlichen Ungleichverteilung umweltbezogener Gesundheitsdeterminanten. Es wird die Bedeutung einer integrierten umwelt- und soziallagenbezogenen Gesundheitsberichterstattung für die sachgerechte Einbringung von Gesundheitsbelangen in die räumliche Planung unterstrichen.

Das Kapitel 3 *Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und ‚wirksame Umweltvorsorge'* führt den Vorsorgebegriff als maßgeblichen Schutzstandard für die menschliche Gesundheit in Prozessen der räumlichen Planung ein. Es zeichnet einen Weg für den Umgang mit bisherigen planerischen Unwägbarkeiten vor, wie zum Beispiel das Zusammenwirken einzelner Umweltbelastungen in Gestalt von Mehrfachbelastungen oder den Umgang mit unsicheren Informationen. Der Begriff der wirksamen Umweltvorsorge wird dabei als gesetzlicher Auftrag verstanden, vom Kontext des internationalen Rechts über das deutsche Bundesrecht bis hin zur fachgesetzlichen Ebene. Dieses Kapitel zeigt für die bestehenden Regelungslücken pragmatische Lösungsansätze auf, setzt das deutsche Planungsrecht aus der Sicht der Rechtsanwendenden ins Verhältnis zum umweltbezogenen Fachrecht und bringt so die bestehenden Regelungserfordernisse auf den Punkt.

Das folgende Kapitel 4 *Ausgewählte rechtliche Rahmenbedingungen mit Bezug zur menschlichen Gesundheit* unterzieht die in der Praxis bedeutsamen Rechtsvorschriften einer systematischen Analyse anhand vergleichbarer Kriterien der Gesundheitsvorsorge. Es kommen praktisch erfahrene Rechtsanwendende für die verschiedenen Rechtsgebiete zu Wort, wobei aus der bewusst sektoralen Gliederung dieses Kapitels die jeweiligen Eigenarten im

fachlichen Sprachgebrauch erhalten bleiben. Daraus ergeben sich für die Leserinnen und Leser Antworten auf essentielle Fragen der praktischen Rechtsanwendung. So wird unter anderem der Begriff des gesundheitlichen Nutzens einer planerischen Vorgabe herausgearbeitet oder etwa die Anwendung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit einer Ersatz- und Ausgleichspflicht für erhebliche Eingriffe in das Schutzgut menschliche Gesundheit zur Diskussion gestellt. Das Kapitel schließt mit einem Überblick über die Landesgesetze des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Am Beispiel Nordrhein-Westfalens werden die Anforderungen gesundheitlicher Vorsorge bei der Beteiligung der Gesundheitsbehörden an Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgezeigt.

Kapitel 5 gibt einen weitgehenden Einblick in die Vielfalt möglicher *Gesundheitsbestimmender Faktoren*. Neben den ‚etablierten' chemischen, physikalischen und biologischen Determinanten werden gleichermaßen natur- und sozialräumliche Determinanten mithilfe eines humanökologisch erweiterten Modells hergeleitet (**Abbildung 1**), wobei für letztere bislang im Umwelt- und Planungsrecht noch keine verbindlichen Bewertungsmaßstäbe existieren. Dementsprechend fordert dieses Kapitel zu einer stärkeren Berücksichtigung von umwelt- und sozialepidemiologischen Konzepten und Ergebnissen in Planungsprozessen auf.

Hierzu wird eine Reihe von Möglichkeiten für den praktischen Umgang mit Gesundheitsdeterminanten angeboten. Beispielsweise wird die örtliche Planung

Abbildung 1: Schematische Darstellung umweltbezogener Gesundheitsdeterminanten. Quelle: Machtolf 2013.

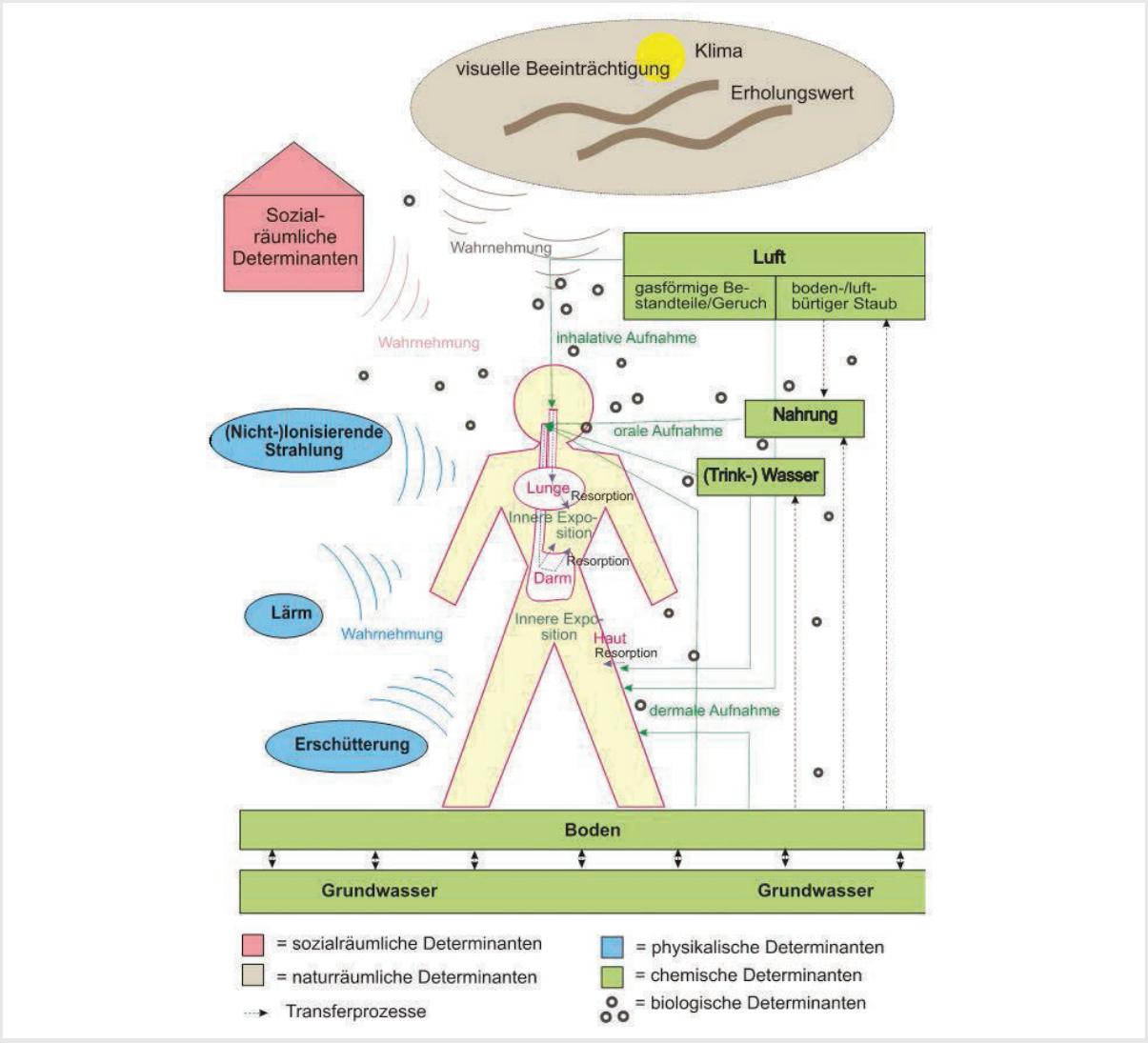

in die Pflicht zum Abbau und zur Vorbeugung von Risiken aus dem materiellen, chemisch-physischen und sozialen Wohnkontext in mehrfach belasteten Räumen genommen. Es werden gesundheitsfördernde Potenziale, zum Beispiel Nachbarschaftsressourcen, möglichen gesundheitlichen Nachteilen gegenübergestellt, für welche die Planung Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bereitstellen kann.

Von unmittelbar praktischer Bedeutung sind die Vorschläge zu einer integrierten umwelt- und soziallagenbezogenen Gesundheitsberichterstattung im kleinräumigen Maßstab mit stellvertretender Berücksichtigung der Kindergesundheit für eine vulnerable Gruppe. Für eine kleinräumige Sozialraumanalyse wird die Beteiligung des Jugendamts in Planungs- und Genehmigungsverfahren angeregt. Das Konzept der Therapeutischen Landschaften erweitert den konventionellen Bewertungsrahmen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) und liefert einen Begründungsrahmen, um auch gesundheitsförderliche Potenziale von Planungen für die Gesundheitsfolgenabschätzung berücksichtigen zu können. Die Herleitung eines hoheitlichen Auftrags zur Erholungsvorsorge operationalisiert zudem den Erholungswert als Erholungsnutzen.

Das Kapitel bezieht darüber hinaus Stellung zu den praktisch bedeutsamen Definitionsproblemen der Erheblichkeit und der mittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen und diskutiert eine Vielfalt von alternativen Bewertungsmaßstäben, die, wie zum Beispiel Arbeitsplatzgrenzwerte, behelfsmäßig auch für umweltbezogene Gesundheitsfolgenabschätzungen herangezogen werden können. Im Zusammenhang mit der Diskussion um hinzunehmende Krebsrisiken stellt sich auch hier die Frage nach einer Möglichkeit des Ersatzes oder des Ausgleichs von Störungen der Gesundheit und des Wohlbefindens.

Erstmals werden auch Geruchsimmissionen umfassend für eine Gesundheitsfolgenabschätzung operationalisiert; eine schwierige Aufgabe, da die tatsächliche Geruchsbelastung in der Praxis oftmals unterschätzt wird. Für den Bereich der ionisierenden Strahlung werden aussagekräftigere Schadensmaße, also beispielsweise eine bevölkerungsbezogene Kollektivdosis oder auch die Quantifizierung der umweltbedingten Krankheitslast mittels altersadjustierter beeinträchtigungsfreier Lebensjahre vorgestellt.

Mit der Normenreihe VDI 4250 Bioaerosole wird die erste verbindliche umweltmedizinische Bewertungsrichtlinie im deutschen Sprachraum erläutert. Für Lärm als typischen Verursacher von Mehrfachbelastungen wird die Anhebung des Schutzniveaus auf Grundlage der Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung gefordert.

Im Hinblick auf die Hinnehmbarkeit von gesundheitlichen Risiken sowie Belästigungs- und Störwirkungen wird die Notwendigkeit der Berücksichtigung solcher Determinanten des Wohlbefindens im Vorfeld chronischer Gesundheitsstörungen bekräftigt. Zusammen mit einer angemessenen Betrachtung der gesundheitlichen Wechselwirkungen und ubiquitären Mehrfachbelastungen werden damit Maßstäbe der guten fachlichen Praxis für Gesundheitsfolgenabschätzungen gesetzt. Mangels fachlich etablierter Bewertungsmaßstäbe schlagen die Autorinnen und Autoren eine gesellschaftliche Vereinbarung zum Umgang mit unbestimmten Risiken vor und weisen generell auf die Notwendigkeit eines breiteren gesellschaftlichen Diskurses zur Abwägung des Schutzguts menschliche Gesundheit hin.

Kapitel 6 *Planungsprozesse und Verwaltungsverfahren* wartet mit einer Vielzahl an praktischen Hinweisen für ein effektiveres Einbringen von Gesundheitsbelangen in die Planungs- und Zulassungspraxis auf. Das Kapitel gibt Informationen für eine gelingende Beteiligung am Verfahrensablauf und steckt den Beurteilungsspielraum aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde ab.

Kapitel 7 gibt einen zusammenfassenden Überblick über unterschiedliche *Instrumente der Folgenabschätzung zum Schutzgut menschliche Gesundheit*, darunter die quantitative Risikoabschätzung und die Anforderungen der guten Praxis an die Risikoanalyse und die Anforderungen an die Abschätzung der inneren Exposition nach den Empfehlungen der Kommission Human-Biomonitoring des Umweltbundesamtes. Darüber hinaus werden das in vielen Staaten bereits rechtsverbindliche Konzept des Health Impact Assessments sowie der Fachplan Gesundheit als eigenes sektorales Planwerk für die kommunale Ebene vorgestellt.

Im abschließenden Kapitel 8 verabschiedet Joachim Hartlik stellvertretend für alle Autorinnen und Autoren die Leserschaft mit einem *Ausblick* auf den Teil 2 der Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, der zurzeit erarbeitet wird.

Fazit

An Teil 1 der Leitlinien richten sich eine Vielzahl an Hoffnungen und Erwartungen dahingehend, das bestehende Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung gesundheitlicher Belange und fehlender Hilfestellungen vor allem für Gesundheitsämter zu überwinden. Darüber hinaus soll mit den Leitlinien insgesamt neben der konkreten Unterstützung bei der Beteiligung an Planungs- und Zulassungsverfahren eine Sensibilisierung aller Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf eine effektive Berücksichtigung gesundheitlicher Belange erreicht werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Erwartungen erfüllen und letztendlich die Maßstäbe guter Praxis bei der Gesundheitsfolgenabschätzung im Planungs- und Genehmigungsalltag eine weitreichende Verbreitung finden werden.

Danksagung

An der Erarbeitung der nun vorliegenden Leitlinien haben folgende Autorinnen und Autoren mitgearbeitet: Dr. Ilse Albrecht, Hendrik Baumeister, Prof. Dr. Sabine Baumgart, Corinna Berger, Christiane Bunge, Dr. Thomas Claßen, Martin Enderle, Prof. Dr. Rainer Fehr, Johanna Ferretti, Dr. Joachim Hartlik, Dirk Heller, Dr. Dagmar Hildebrandt, Prof. Dr. Claudia Hornberg, Dr. Thomas Knetschke, Prof. Dr. Wilfried Kühling, Monika Machtolf, Guido Müller, Julia Nowacki, Dr. Aranka Podhora, Natalie Riedel, Dr. Andrea Rüdiger, Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake, Martin Volmer, Dr. Rudolf Welteke, Dr. Klaus von Zahn.

Literatur

UVP AG (2014): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit – Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren. Hamm. AG Menschliche Gesundheit der UVP-Gesellschaft (Hrsg.). 228 S.

Machtolf M (2013): Gesundheitliche Wirkungen durch chemische Determinanten. In: UVP-report 1+2.

Die Leitlinien können kostenpflichtig bezogen werden über:

UVP-Gesellschaft (Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit) e.V.
Sachsenweg 9
59073 Hamm
E-Mail: zentrum[at]uvp.de

http://www.uvp.de/de/arbeitshilfen-und-mehr

Kontakt

Reinhard Streckmann
Leiter der AG Menschliche Gesundheit
c/o UVP-Gesellschaft (Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit) e.V.
Sachsenweg 9
59073 Hamm
E-Mail: zentrum[at]uvp.de

[UBA]

Manfred Kreische
Kalker Hauptstraße 196-198
51103 Köln-Kalk

13.11.2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 59
Jens Heidelberg
Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Zusendung per Email: jens.heidelberg@brd.nrw.de

Anregungen und Bedenken gegen Antrag auf Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung für einen Sonderlandeplatz für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber auf dem westlichen Teil des sog. Kalkbergs in Köln-Kalk;
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 44 vom 04.10.2006;
Einsichtnahme am 17. und 24.10.2006 im Stadthaus

Sehr geehrter Herr Heidelberg,

hiermit reiche ich Ihnen per Email meine Anregungen und Bedenken fristgerecht mit:

1. Bedenken

1.1 Bekanntmachung

Eine **ortsübliche** Bekanntmachung (§ 72 VwVfG) der Offenlage gemäß den Vorgaben der Stadt Köln ist weder im Kölner Stadt-Anzeiger noch in der Kölnische Rundschau nicht erfolgt.
Nicht ortsüblich waren weder die Information in den Regionalnachrichten im WDR 2, z.B. am 16.10.2006 um 6.3o Uhr, noch im Kölner Wochenspiegel am 25.10.2006, also bereits während des Offenlagezeitraumes.

Am 9.11.2006 berichtet die Kölnische Rundschau zur Thematik neue Kostenschätzungen und EU-weite Ausschreibung.
Darüber hinaus wurde von der Stadtveraltung eine Beschlussvorlage, Drucksachen-Nr. 1685/006, hier: Abgabe einer Stellungsnahme im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens, am 9.11, also nach der Offenlage, in die Ausschüsse eingebracht.
Diese Informationen scheinen aber offensichtlich für das Verfahren relevant zu sein.

1.2 Bürgerbeteiligung und -information

Gemäß der Richtlinie des Rates wäre eine Bürgerversammlung Vorzusehengewesen. Außerdem hat der Rat am 05.07.2005 beschlossen (Drucksache Nr. 0851/005 und Nr. 0444/005) bzw. „die Verwaltung zur Durchführung einer Informationsveranstaltung für interessierte Bürgerinnen und Bürger innerhalb von zwei Monaten nach dem Ratsbeschluss" verpflichtet.
Da in den Unterlagen keine Niederschrift oder ein anderer Nachweis zu dieser Infoveranstaltung zu finden ist, muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht erfolgt ist.

Des Weiteren sind die relevanten Drucksachen Nr. 0851/005, Einwendungen von Betroffenen, und Nr. 0444/005 gar nicht oder unvollständig vorhanden gewesen.

1.3 Verkehrsanlage

Die neue Verbindungsstraße, Corintostraße, zwischen Kalk-Mülheimer Straße und Westumgehung Kalk existiert noch nicht.
Das Bebauungsplanverfahren „Kunftstraße in Köln Kalk", Drucksache Nr. 1486/006, mit der Ansiedlung eines Drive-In Bauhaus Baumarktes, geht gerade in die Offenlage bzw. Bürgerbeteiligung.
Die Anfahrt von der Kalk-Mülheimer Straße auf dem Kalkberg zur HBS erfolgt in einer extrem steilen (bis 9 % Steigung), kurvenreichen und schmalen Zufahrt.
Der Vorentwurf für die Verkehrsanlagen vom 28.08.2006 enthält nicht diese Anschlusssituation.
Dies scheint keine optimale Lösung für eine Einsatzfahrt der Feuerwehr (Brandschutz) und Krankentransporte.

1.4 Schalltechnische Untersuchung

Die Auswirkungen in südlicher Richtung werden z.B. wegen fehlender Messpunkte im Bereich Bürgerpark, konkret Eckhäuser in der Peter-Stühlen-Straße, nicht geprüft.

Unterschiedliche Arten von Lärmpegel für Soll (Normwerte) und ermittelte Ist-Werte werden in den Gutachten verwendet, die sich für den Nichtfachmann nicht erschließen.

Die Fahrten mit Martinshorn und Blaulichteinsatz über die Kalk-Mülheimer Straße sind nicht erkennbar als Einzelschallereignis simuliert oder gemessen worden.

Ein Bezug auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie, auf Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung von Lärm auf Basis von Lärmkarten, die zurzeit von der Kölner Stadtverwaltung erarbeitet werden, ist nicht ersichtlich.

1.5 Investor

Da die Eigentümerin des Kalkbergs und zugleich Bauherrin, die GSE mbH & Co. KG, von der Sparkassentochter Laurenz GmbH bzw. & Co. KG beherrscht wird, ist zu vermuten,

dass die Standortentscheidung eher am Profit als am Gemeinwohl orientiert und die vermeintliche Sachargumentation politisch motiviert ist.
Siehe hierzu Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Summerer, Flintrop, Potthast & Partner vom 25.05.2005, Seite 2: „Die Beschlussvorlage lässt vielmehr den Eindruck entstehen, dass die Auswertung und Gewichtung der in der Vorlage eingeflossenen Teilaspekte für den seitens der Verwaltung favorisierten Standort am Kalkberg „passend" gemacht worden sind."

Das Bebauungsverfahren „Madausstraße", Standort Hubschraubersonderlandeplatz Köln Merheim, ist in diesen Sinne ebenfalls im sachlichen Zusammenhang zu sehen.

2. Anregungen

Wiederholung der Offenlage nach ausreichend erfolgter Bürgerbeteiligung gemäß Ratsbeschluss und insbesondere der Richtlinie (Model 2 = Bürgerversammlung) im den unmittelbar Betroffenen Stadtteilen Kalk, Deutz, Buchforst.

Verlagerung der HBS auf Gelände Messeparkplatz zwischen Deutzer Feld (DB-Linie), Firma Brüggelmann (Wermelskirchener Straße) und Auffahrt Stadtautobahn auf einer Plattform entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Technischen Regeln.
Dieser Standort ist zentral, bietet ebenfalls eine 4 Sektorenfunktionalität und ist ebenfalls von der Feuerwehr in kurzer Zeit zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kreische

Manfred Kreische